C/2024/828

15.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11152 – TERNA / MAURO MIGLIAZZI / DXT / WESII)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/828)

1. Am 4. Januar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Terna Rete Elettrica Nazionale S.p.A. („TERNA“, Italien), kontrolliert von Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. über seine Tochtergesellschaft Terna Forward S.r.l.,

— DxT Commodities S.A. („DxT“, Schweiz), kontrolliert von Duferco Participations Holding S.A.,

— Herrn Mauro Migliazzi,

— Wesii S.r.l. („Wesii“, Italien), gemeinsam kontrolliert von DxT Commodities S.A. und Herrn Mauro Migliazzi.

TERNA, DxT und Herr Migliazzi werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Wesii erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TERNA ist im Bereich der Übertragung und Einspeisung von Strom und in anderen Bereichen im Energiesektor tätig,

— DxT ist im Handel mit Rohstoffen tätig,

— Herr Mauro Migliazzi ist eine natürliche Person und der Gründer von Wesii.

— Wesii bietet multispektrale Inspektionsdienste (durch Fernerkundungstechnologien unter Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge und künstlicher Intelligenz) für Kunden im Fotovoltaiksektor.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11152 – TERNA / MAURO MIGLIAZZI / DXT / WESII

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË